

Satzung zum Schutz der Öffentlichen Anlagen

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBl. I Seite 103) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.1978 (GVBl. S. 420), hat die Stadtverordnetenversammlung am 01.03.1979 folgende Satzung zum Schutz der öffentlichen Anlagen beschlossen:

§ 1

Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Satzung sind alle städtischen Grünanlagen und -flächen, insbesondere Rasen-, Blumen- und Ziergehölzanpflanzungen, Parks und die Gewässer, die der Allgemeinheit zugänglich sind.

§ 2

- (1) Öffentlichen Anlagen und ihre Einrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend benutzt werden.
- (2) Alle Besucher haben sich so zu verhalten, daß andere nicht gefährdet oder geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Insbesondere ist jedes Verhalten, das die Erholung der Besucher, die Anlagen oder die bestimmungsmäße Benutzung der Anlagen und ihrer Einrichtungen beeinträchtigen kann, untersagt.

§ 3

- (1) Es ist nicht gestattet:
 1. Öffentliche Anlagen außerhalb der Wege und Plätze zu betreten und zu befahren; Rasenflächen dürfen nur betreten werden, wenn sie als Liegewiesen beschildert sind,
 2. Spiele und Sport (auch Reiten bzw. Führen von Pferden) außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen zu betreiben, sowie in öffentlichen Anlagen zu zelten,
 3. Fahrzeuge alle Art außerhalb der dafür vorgesehenen Wege und Plätze zu benutzen, ausgenommen sind Kinderwagen, Krankenfahrstühle und Fahrzeuge im Dienstbetrieb und im Auftrag der Stadt Rüsselsheim,
 4. durch Tonwiedergabegeräte und dergleichen zu stören,
 5. gehegte Tiere zu stören,

Satzung zum Schutz der Öffentlichen Anlagen

6. Einrichtungen, insbesondere Bänke und Stühle, zweckfremd zu benutzen,
 7. Blumen und Zweige abzubrechen oder abzuschneiden und Früchte zu pflücken,
 8. Gewässer zu benutzen oder zu verunreinigen,
 9. Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern,
 10. außerhalb ausgewiesener Feuerstellen offenes Feuer zu machen,
 11. ohne Genehmigung gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.
- (2) Hunde und sonstige Haustiere sind an der Leine zu führen. Es ist verboten, sie auf Beeten oder Rasenflächen laufen zu lassen und auf Spiel- und Liegewiesen mitzunehmen; sie sind von Gewässern fernzuhalten.

§ 4

Es ist nicht gestattet, öffentliche Anlagen zu verunreinigen. Papier, Obst- und Lebensmittelreste oder andere Abfälle sind in die aufgestellten Abfallbehälter zu werfen. Tierfäkalien sind vom Tierhalter unverzüglich zu entfernen.

§ 5

Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen dürfen nach Freigabe für die Öffentlichkeit nur an den kenntlich gemachten Zugängen betreten werden.

§ 6

Der Aufenthalt im Stadtpark ist nur während der festgesetzten Öffnungszeiten gestattet. Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen zum Stadtpark bekanntgegeben.

§ 7

Soweit in bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften Tatbestände gleichen Inhalts geregelt sind, haben die Vorschriften dieser Satzung nur hinweisende Bedeutung.

Satzung zum Schutz der Öffentlichen Anlagen

§ 8

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung können nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 02.01.1975 (BGBl. I Seite 80) mit einer Geldbuße von 5,00 DM bis 1.000,00 DM geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit einer höheren Geldbuße oder Strafe bedroht ist.

§ 9

Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen) oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151) in der jeweils geltenden Fassung durchgesetzt werden.

§ 10

Diese Satzung tritt am 01.04.1979 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.05.1961 außer Kraft.

Rüsselsheim, den 08.03.1979

DER MAGISTRAT DER
STADT RÜSSELSHEIM
gez. Dr. K.-H. Storsberg
Bürgermeister